

Richtlinie der Stadt Finsterwalde zur Förderung von Vereinen, die auf kulturellem und sportlichem Gebiet im Interesse der Bürgerinnen und Bürger der Stadt tätig sind

1. Fördergrundsätze

- 1.1. Was Bürger für Bürger unternehmen, verdient Unterstützung. In diesem Sinne verfolgt die Stadt Finsterwalde mit dieser Richtlinie das Ziel,
 - ein breites kulturelles und sportliches Veranstaltungsangebot zu ermöglichen
 - die Bürgerinnen und Bürger der Stadt bei aktiven und kreativen Betätigungen im Bereich von Kunst und Kultur und beim Sport zu fördern.
- 1.2. Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Finsterwalde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1. Gefördert werden können Vereine, die ihren Sitz in Finsterwalde haben und ihre Hauptaktivität auf die Stadt Finsterwalde und ihre Einwohner beziehen.
Die Mehrheit der Vereinsmitglieder muss ihren Wohnsitz in Finsterwalde haben. Dies ist durch den Verein im Bedarfsfall nachzuweisen.
- 2.2. Entsprechend dieser Richtlinie können auf Antrag Vereine der Stadt bei der Realisierung von Projekten und Veranstaltungen auf kulturellem und sportlichem Gebiet gefördert werden, wenn sie
 - ohne Förderung nicht tätig werden könnten
 - eine angemessene finanzielle Eigenbeteiligung erbringen.

Die Eigenmittel können auch durch Drittmittelfinanzierung bereit gestellt werden.

3. Art und Umfang der Förderung

- 3.1. Zuwendungen können in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt werden.
- 3.2. Gefördert werden können Veranstaltungen und Projekte,
 - die zur Belebung der kulturellen, künstlerischen und sportlichen Angebote der Stadt dienen
 - die Toleranz und Integration gegenüber allen Zuwanderern fördern
 - die der Heimatpflege, Erforschung der Heimatgeschichte oder der Traditionspflege dienen
 - mit langer Finsterwalder Tradition und/oder überregionaler Außenwirkung.

Als Veranstaltungskosten werden Mieten, Leihgebühren, Honorare für Leistungen Dritter und Kosten für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit anerkannt.

- 3.3. Von der Förderung ausgeschlossen sind Veranstaltungen und Projekte, die in erster Linie der Geselligkeit dienen sowie vereinsinterne Veranstaltungen, wie Weihnachtsfeiern usw.
- 3.4. Sonderförderungen

Für die Ausrichtung von Deutschen sowie Landesmeisterschaften durch einen ortsansässigen Verein kann die Stadt einen Zuschuss gewähren.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 4.1. Die Fördermittel werden auf Antrag gewährt.
Entsprechende Anträge sind unter Verwendung der als Anlage beigefügten Formgebundenen Formulare bei der Abteilung Soziales/Kultur/Jugend zu stellen.
Eine Förderung bereits laufender oder abgeschlossener Maßnahmen ist nicht möglich.
- 4.2. Die Anträge entsprechend dieser Richtlinie sind bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres einzureichen.
Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung, sofern nicht besondere objektive Begründungen gegeben werden.
- 4.3. Einmalige Zuwendungen bis 250,- € können von der Abteilung Soziales/Kultur/Jugend bewilligt werden.
Der Ausschuss Bildung/Soziales/Sport/Kultur ist hierüber zu informieren.
Über die Gewährung von Fördermitteln über 250,- € entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ausschuss Bildung/Soziales/Sport/Kultur.
- 4.4. Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden.
Nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel sind zu erstatten.
Der Antragsteller ist verpflichtet, unverzüglich der Abteilung Soziales/Kultur/Jugend anzuzeigen, wenn der Verwendungszweck oder Sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.
- 4.5. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch Bescheid.
Die bewilligten finanziellen Mittel werden nach Mittelabforderung durch den Antragsteller auf das von ihm angegebene Konto überwiesen.

5, Verwendungsnachweis

- 5.1. Der Empfänger von Fördermitteln ist verpflichtet, der Stadt Finsterwalde einen Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, vorzulegen.
In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und entsprechend den Einnahme- und Ausgabeansätzen voneinander getrennt auszuweisen.
- 5.2. Dieser Verwendungsnachweis ist gegenüber der Abteilung Soziales/Kultur/Jugend in der jeweils im entsprechenden Zuwendungsbescheid genannten Frist zu führen.
Es sind das mit dem Zuwendungsbescheid zugewandene Verwendungsnachweisformular und die formgebundenen Anlageblätter zu verwenden.
Geforderte Nachweise sind im Original vorzulegen und haben die Mittelverwendung, sowie den Mittelfluss (Kassen-, Bankbelege usw.) lückenlos nachzuweisen.
Die Vorlage wird durch die Abteilung Soziales/Kultur/Jugend sichtbar bestätigt (Stempel).
Nicht belegte Mittel werden zurückgefordert.

6. In-Kraft –Treten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 28.05.2005 außer Kraft.

Finsterwalde, 30.10.2007

gez. Wohmann
Bürgermeister